

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 289-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.778

Eingereicht am: 10.12.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Robbiani (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Gewaltentrennung: Mangelnde Zurückhaltung des Justizdirektors?

In seiner Antwort auf die Interpellation Hirschi (205-2017) im Zusammenhang mit einem vom Staatsschreiber unterstützten Strafverfahren versichert der Regierungsrat, dass im Kanton Bern die Gewaltentrennung zwischen Exekutive und Judikative eingehalten wird.

Dies hindert den Justizdirektor, der die Gewohnheit hat, sich auf sozialen Plattformen in unangemessener Weise zu Wort zu melden, nicht daran, sich öffentlich zum genannten Fall zu äussern. Auf der Facebook-Seite eines militanten Autonomisten macht Regierungsrat Christoph Neuhaus folgende Analyse: «*Unser Staatsschreiber hat sich an die Staatsanwaltschaft gewandt, weil Frau Tonasso in einem Blatt als Nazi beschimpft wurde – Wer so einen Vergleich macht, ist sowieso niveaulos.*»

Eine Untersuchung erübrigt sich somit, hat der Justizdirektor höchstpersönlich sein Urteil doch schon gefällt! Da die besagte Angelegenheit von Personen untersucht werden muss, die von Herrn Neuhaus' Direktion abhängig sind, stellen sich Fragen in Bezug auf ihre tatsächliche Unabhängigkeit. Dies umso mehr, als die Betroffenen, die in Moutier arbeiten, beruflich einer ungewissen Zukunft entgegensehen, weil im Rahmen des Kantonswechsels von Moutier eine Reorganisation des Justizwesens ansteht.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist die Meinungsäusserungsfreiheit von Regierungsrat Neuhaus aufgrund seiner Funktion als Justizdirektor grenzenlos? Wenn Nein: In welchen Bestimmungen sind diese Grenzen geregelt?
2. Darf sich der Justizdirektor zu einem laufenden Strafverfahren äussern?
3. Welches sind die gesetzlichen oder gerichtlichen Mittel, um den Justizdirektor zu mehr Zurückhaltung zu zwingen?

Verteiler

- Grosser Rat